

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Vorträge

9

Konrad Repgen

Kriegslegitimationen in Alteuropa
Entwurf einer historischen Typologie

München 1985

Schriften des Historischen Kollegs
im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Horst Fuhrmann
in Verbindung mit

Knut Borchardt, Herbert Franke, Lothar Gall, Alfred Herrhausen, Karl Leyser, Heinrich Lutz, Christian Meier, Horst Niemeyer, Karl Stackmann und Rudolf Vierhaus

Geschäftsführung: Georg Kalmer
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner
Organisationsausschuß:

Georg Kalmer, Franz Letzelter, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich Forschungsstipendien und alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung für die bisherigen Leistungen darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Konrad Repgen (Bonn) war – zusammen mit Professor Dr. Jürgen Kocka (Bielefeld) und Professor Dr. Antoni Mączak (Warschau) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1983/84. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Konrad Repgen aus seinem Arbeitsbereich einen öffentlichen Vortrag zu dem Thema „Kriegslegitimationen im frühneuzeitlichen Europa. Entwurf einer historischen Typologie“ am 18. Juli 1984 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten, der zuerst in der „Historischen Zeitschrift“ (Band 241, Heft 1, 1985, S. 27–49) veröffentlicht wurde.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre getragen und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft treuhänderisch verwaltet.

1. Krieg in Alteuropa

WENN und soweit Geschichte lebendige Erinnerung an Vergangenheit bewirken soll, müssen die Historiker sich allgemeinverständlich ausdrücken. Möglicherweise bedeutet die Formulierung meines Themas schon einen Verstoß gegen diesen Grundsatz; denn ich weiß nicht, ob jedermann hier Begriffe wie „Typologie“ oder „Alteuropa“ geläufig sind.

Die nicht neue, aber auch nicht allgemein eingebürgerte Bezeichnung „Alteuropa“ meint den Zeitraum zwischen rund 1200 und rund 1800, dessen erste Jahrhunderte herkömmlich noch als Teil des Mittelalters gelten, während für die letzten drei Jahrhunderte Alteuropas sich seit einer Reihe von Jahren der Name „frühe Neuzeit“ eingebürgert hat, der im Verlaufe unserer Überlegungen noch oft benutzt werden muß, weil gerade diese Periode im Mittelpunkt unserer Überlegungen stehen wird. Alteuropa, frühe Neuzeit – all derartige Periodenbildungen sind nicht unproblematisch, aber nützlich. „Historische Typologie“ hingegen bedeutet die Bildung von geschichtswissenschaftlich verwendbaren Typen. Die Historiker bedienen sich des Typusbegriffs oft, weil sich mit ihm vielfältige Erscheinungen ordnen lassen, indem ein ihnen gemeinsamer Zug von

Stilistisch etwas überarbeiteter Text eines Vortrages, den ich als Stipendiat der Stiftung Historisches Kolleg am 18. Juli 1984 in der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gehalten habe. Von der Beifügung von Nachweisen habe ich abgesehen, weil dies den Umfang eines Aufsatzes weit übersteigen würde. Ich beabsichtige, diese in Bände, im Rahmen einer kleinen Monographie, vorzulegen.

relativer Allgemeinheit herausgehoben wird; denn „jedes Besondere trägt ein Allgemeines in sich“ (Ranke, 1832). Zweck des Typusbegriffs ist also weniger Erklärung als Ordnung; Herausarbeitung eines Typus bedeutet nur eine erste Annäherung, vermittelt eine gewisse, vorläufige Anschaulichkeit und lenkt daher die Aufmerksamkeit in eine bestimmte Richtung. Der Untertitel aber heißt absichtlich „Entwurf“: vielleicht hätte es sogar besser geheißen „Probleme“ eines Entwurfs; denn ich will Ihnen nicht fertige Ergebnisse vortragen, sondern möchte Sie an Überlegungen teilnehmen lassen, die noch nicht ganz abgeschlossen sind. Sie betreffen die „Kriegslegitimation“. Was damit gemeint ist, bedarf wohl keiner umständlichen Erklärung in einer Zeit, in der die öffentliche Diskussion über die beste Form der Kriegsverhütung Thema der Tagespolitik ist. Allerdings frage ich nicht, *ob* und *wie* man in Alteuropa, insbesondere in der Zeit vom 15. bis 18. Jahrhundert, in der frühen Neuzeit, Kriege verhütet habe, sondern ich frage, welche Rechtfertigung man für die in dieser Zeit tatsächlich geführten Kriege entwickelt und verbreitet hat. Diese Frage ist bisher nie im Zusammenhang untersucht worden. Ich muß daher kurz erläutern, warum es nützlich ist, so vorzugehen.

Beginnen wir mit dem lebensweltlichen Bild von unserer Geschichte in der Zeit vor rund 1800. Darin kommt das Phänomen „Krieg“ selbstverständlich vor. Ein Teil von uns Älteren wird sich bei diesem Stichwort an einen Geschichtsunterricht in der Schule erinnern, in dem immerzu von einzelnen Kriegen die Rede war, deren Name mit den zugehörigen Jahreszahlen gelernt werden mußte. Es hatte zur Folge, daß der Schüler mit einem festen Gerüst von Daten versehen wurde, die im Gedächtnis haften bleiben sollten. Einen derartigen Geschichtsunterricht haben die meisten von uns aber selbst nicht mehr erlebt, weil nach 1918, in den 20er Jahren, neue pädagogische Moden in Übung kamen. Diesen fielen früh die Jahreszahlen der Kriege als ein überflüssiges Bildungsgut zum Opfer; schließlich wurde die Wünschbarkeit des Wissens von Jahreszahlen (unabhängig von Krieg oder Frieden) problematisiert, und zuletzt das Auswendiglernen als etwas überhaupt Unerwünschtes abgeschafft. Wie auch immer: es wurde uns allen, oder – vielleicht vorsichtiger – den meisten von uns wurde im Geschichtsunterricht die Vorstellung vermittelt, daß der Friede der Normalzustand der Völker gewesen sei. Dieser sei allerdings von Kriegsjahren, mit einer begrenzten Dauer, unterbrochen worden.

In dieser Vorstellung erscheint die Vergangenheit wie ein sehr großer See mit spiegelglatter Oberfläche, in dem es – hier und da – mehr oder minder heftiges Wassergekräusel gibt, gelegentlich auch kleine und große Wellen. Der ruhige See entspricht dem Zustand des Friedens, Gekräusel und Wellen bedeuten die Jahre des Kriegs. Oder, um ein vielleicht besseres Bild zu verwenden: unsere Vergangenheit erscheint uns wie ein sehr langer Staketenzaun, den man entlang gehen kann und der sich irgendwo im Horizont verliert. In diesem Zaun gibt es allerdings – gelegentlich – Lücken, kleine und große: der Zaun wäre der Friede, und die Lücken wären die Kriege. Das eine, der Friede, ist die Normalität, das andere, der Krieg, ist das Unnormale, das Außerordentliche. Und dieses Bild von unserer Vergangenheit will als Vorstellung von etwas Tatsächlichem gelten, von der Geschichte, wie sie sich zugetragen hat.

Solange dieses Bild von der Vergangenheit vorherrschte, waren deshalb bei uns in Deutschland der Name und Begriff „Dreißigjähriger Krieg“ eine Chiffre für die Vorstellung von einer allgemeinen geschichtlichen Katastrophe schlechthin. Bis nach Stalingrad, bis in die letzten Jahre des zweiten Weltkriegs hinein, genügte die bloße Nennung des Wortes „Dreißigjähriger Krieg“, um böseste Assoziationen zu wecken, hinter denen stets die skizzierte Grundüberzeugung vom Frieden und Krieg in der Vergangenheit steckte. Aus der lebensweltlichen Erfahrung Europas im relativ friedlichen 19. Jahrhundert, die im 20. lange nachwirkte, ergab sich dies als etwas nahezu Selbstverständliches.

Dieses Geschichtsbild steht jedoch in krassem Gegensatz zu den historisch kontrollierbaren Fakten. Den Janustempel hätte man auch im Mittelalter und in der frühen Neuzeit selten schließen können. Schon 1889 hat ein Doktorand (Albert Levy) ausgerechnet, daß es in Deutschland (er zählte, wie damals üblich, die Frankenzeit bereits als einen Teil der deutschen Geschichte) zwischen dem Anfang des 8. und dem Beginn des 11. Jahrhunderts verhältnismäßig wenige Jahre gegeben habe, in denen die Annalen festhalten konnten, daß *kein* Krieg geführt worden sei: Im arithmetischen Mittel betrug in diesen 300 Jahren das Verhältnis von Krieg zu Frieden 5:1; und es gab nur ein einziges Mal fünf aufeinanderfolgende Jahre ohne Krieg. Dies ist für unsere Mediävisten also nichts Neues; von der romantischen Verklärung des Mittelalters als einer idealen Geschichts-Epoche sind wir längst entfernt, wengleich die heute an vielen Schulen grassierende Verdammung des Mittelalters ähnlich

realitätsblind ist wie seine frühere Verherrlichung. Zur Wirklichkeit des Mittelalters gehörte zum Beispiel, daß in den 268 Jahren zwischen 789 und 1157, von dem ersten Slavenfeldzug Karls des Großen bis zum ersten Polenfeldzug Friedrich Barbarossas, 175 Heerzüge nach Osten geführt worden sind, also Kriege. Diese militärischen Unternehmungen dauerten wegen der schwierigen logistischen Verhältnisse zwar meist nur acht, zehn, zwölf Wochen und wurden von kleinen Heeresabteilungen geführt. Aber sie waren nach der Auffassung der Zeit und nach dem Ausmaß der Gewaltanwendung eindeutig Krieg. Es war im frühen und hohen Mittelalter also normal, daß in nahezu jedem Jahre irgendwo Krieg geführt wurde.

An diesen Verhältnissen hat sich im späten Mittelalter nichts Wesentliches geändert, und genau so ist es in der frühen Neuzeit geblieben – jedenfalls dann, wenn wir unsere Betrachtung nicht auf die Geschichte eines einzelnen Staates beschränken, sondern auf das gesamte Europa blicken. Sir George Clark hat im gesamten 17. Jahrhundert nur sieben Jahre zu finden vermocht, in denen nicht Krieg geführt worden ist. Nicht viel anders war es im 16. Jahrhundert, und wenn auch die Menschen im 18. Jahrhundert insgesamt 16 Jahre ohne Krieg erlebt haben, so blieb der Krieg immer noch der europäische Normalzustand.

Ich spreche von Gesamteuropa, beschränke mich also nicht auf die Geschichte eines einzelnen Staates, dehne das Beobachtungsfeld aber auch nicht auf die gesamte Welt von damals aus. Das hat nichts mit Europazentrik zu tun; sondern Außereuropa in unsere Überlegungen einzubeziehen, verbietet sich bei unserem Thema nicht nur aus arbeitsökonomischen Gründen: Man würde bei einer derartigen Ausweitung nur zu einem unbezweifelbaren Durcheinander von zweifelhaftem Nutzen gelangen. Eine Beschränkung auf einen einzigen der europäischen Staaten hingegen wäre zwar – arbeitsökonomisch gesehen – angenehm; aber unsere Fragestellung verträgt diese Eingrenzung nicht, weil es in dem christlich geprägten Alteuropa, auch nach seiner Spaltung in konfessionelle Großkirchen, keinen rein nationalgeschichtlich geprägten und daher nationalgeschichtlich erklärbaren Typ von Kriegslegitimationen gegeben hat. Hinsichtlich seiner moralischen Grundauffassungen war Europa auch in der frühen Neuzeit durchaus eine Einheit, obwohl es – wie früher und später – jeder dauerhaften politischen Gesamtorganisation entbehrte.

Zu dem Normalzustand dieses Europas aber gehörte, wie erwähnt, daß fast ständig an wenigstens einer und oft an mehreren Stellen zugleich Krieg geführt wurde. Die militärische Konfliktlösung gehörte zum gesamteuropäischen Alltag der frühen Neuzeit, wenngleich die direkte Kriegseinwirkung durch Gefecht oder Schlacht immer nur einen relativ kleinen Teil der Menschen unmittelbar berührte. Wir sind zwar über das Verhältnis der Heeresstärken zur Gesamtbevölkerung im 16. und 17. Jahrhundert, für das 18. sieht es etwas besser aus, sehr unzuverlässig unterrichtet. Es besteht aber Konsens, daß die Truppenzahlen – und zwar nicht kontinuierlich, sondern schubweise – in diesen drei Jahrhunderten erheblich stärker angestiegen sind als diejenigen der Gesamtbevölkerung: man schätzt, daß sich die Zahl der Soldaten zwischen dem Ende des 15. und dem Ende des 18. Jahrhunderts verzehnfacht hat. Keineswegs jeder im frühneuzeitlichen Europa lebende Mensch hat im Verlaufe seines Lebens einmal selbst, unmittelbar, militärische Kämpfe erlebt; dies trifft nur auf relativ wenige zu, betrug die militärische Mobilisierungsquote doch nur wenige Prozent der Gesamtbevölkerung; aber es gab ständig irgendwo in Europa Krieg, von dem – vor allem seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts – eine wohl nicht nur absolut, sondern auch relativ wachsende Schicht von Menschen durch die schnell ins Kraut schießenden gedruckten Zeitungen und durch eine unübersehbare Fülle von Flugschriften mit Nachrichten über die „Kriegsempörungen“, wie man im 17. Jahrhundert gern sagte, laufend versorgt wurde. In Deutschland dürften allein im Zusammenhang des Dreißigjährigen Kriegs mehr als 10000 Flugschriften erschienen sein. Diese Zahl mag Ihnen einen Anhaltspunkt für die enorme Dichte und Tiefe des damaligen Kommunikationswesens bieten, das marktwirtschaftlich organisiert war und glänzend funktioniert hat. Viele, sehr viele Menschen haben in der frühen Neuzeit – je später, desto ausführlicher – auf diese zwar nur indirekte, aber doch eindrucksvolle Weise ständig erfahren, daß in Europa fast immer der Lärm eines Kriegsgeschreis zu hören war. Wenn auf Dürers berühmtem Holzschnitt von den apokalyptischen Reitern der Krieg ganz vorn dahinstürzt und erst dahinter Pest, Hunger und Tod, so entspricht die ikonographische Tradition, welcher der Künstler folgte, der Lebens- und Erlebensrealität seiner Zeit.

Dieses Kriegführen ist von den Zeitgenossen überwiegend als eine schwere, wenn auch nicht ungerechte Strafe Gottes für die Sün-

den der Menschen empfunden worden, was Schiller am Ende unserer Epoche in die bekannten Verse gefaßt hat: „Der Krieg ist schrecklich wie des Himmels Plagen, doch ist er gut, ist ein Geschick wie sie.“ Es gab zwar auch andere Stimmen. Die Rhetorik einer kleinen italienischen Schrift aus dem Jahre 1664 mit dem Titel „La lode della guerra, et il biasimo della pace“ steht nicht ganz isoliert da, sie ist aber nicht der genuine Ausdruck des zeitgenössischen Empfindens. Wirklich Ja zum Krieg sagten Dichter und Denker erst seit der Französischen Revolution und ihren Kriegen ab 1792. Im Unterschied zum Ersten und zu gewissen Strecken des Zweiten Weltkriegs sind die großen militärischen Konflikte der frühen Neuzeit bei dem allergrößten Teil der Bevölkerung das Gegenteil von populär gewesen. Um so mehr mußten alle, die großen wie die kleinen Potentaten und Mächte, jedes kriegerische Unternehmen, das sie begannen oder in das sie verwickelt wurden, öffentlich legitimieren, wobei die Staaten, da sie ständig Konflikte militärisch austrugen, auch ständig unter einem solchen Legitimationsdruck standen. Und damit sind wir beim Thema.

Ich werde so vorgehen, daß ich zunächst die normative Rechtfertigung des Krieges als eines *bellum iustum* in der Zeit vom 12. bis 18. Jahrhundert überblicksweise skizziere. Danach will ich an einem Beispiel zeigen, welche Funktion dem historischen Exempel, scheinbar also dem Rekurs auf Tatsächlichkeit, auf etwas, was sich wirklich so ereignet hat, bei den damaligen zeitgeschichtlichen Versuchen, rückblickend festzustellen, ob ein Krieg gerecht oder ungerecht war, zukam. Danach geht es um die tatsächlichen Legitimationsbemühungen, also um die konkreten Begründungen, die für militärische Operationen veröffentlicht worden sind, um die „Kriegsmanifeste“, die in den ca. 200 Kriegen, welche nach der Mitte des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Europa geführt wurden, publiziert worden sind. Sie lassen sich, wie schon vorweg bemerkt sein möge, insgesamt zwölf Argumentationstypen zuordnen. Im letzten Teil will ich dann einige gemeinsame Merkmale der Kriegsmanifeste aufzeigen und zum Schluß eines der Kriegsmanifeste interpretieren.

2. Kriegslegitimationen

Es war für die Menschen in Alteuropa ziemlich unbestritten, daß nur ein gerechter Krieg geführt werden dürfe. Machiavelli ist keineswegs typisch; und Friedrich der Große hat 1740 zwar zuerst

den militärischen Einmarsch in das habsburgische Schlesien befohlen und erst einige Wochen später Auftrag erteilt, eine Begründung für diesen Gewaltakt auszuarbeiten. Aber er selbst hat später doch manche Stunde seiner kostbaren Arbeitszeit daran gewendet, selbst an den preußischen Staatsschriften mitzuwirken. Ohne öffentliche Legitimation konnte auch der große Aufklärer nicht Politik machen, geschweige denn Krieg führen.

Die Normen der bellum-iustum-Lehren vom 12. bis 18. Jahrhundert

Mit Lehre vom *bellum iustum* kann zweierlei gemeint sein: erstens das *ius in bello*, also die rechtlichen Normen, die während eines Krieges gelten (z. B. ob ein Kriegsgefangener getötet werden darf); zweitens das *ius ad bellum*, im dem die Bedingungen bestimmt werden, unter denen ein Krieg überhaupt begonnen werden darf. Mit beiden Materien haben sich seit der Frühscholastik sowohl Theologen wie Juristen befaßt, später auch Philosophen. Die bis zu den Erfahrungen der Mitte des 20. Jahrhunderts, bis zum Zweiten Weltkrieg, für am meisten dauerhaft und endgültig gehaltene – und zweifellos auch größte, nämlich folgenreichste – Leistung war das im Laufe der Zeit allmählich immer mehr verfeinerte Lehrgebäude des *ius in bello*. Mit diesem aber haben wir uns hier nicht zu befassen. Uns geht es um das *ius ad bellum*, um die Lehre von den sittlichen und rechtlichen Bedingungen, unter denen, trotz der Bergpredigt, Christen und christliche Obrigkeiten zur Kriegführung befugt sein können. Die wichtigsten Überlegungen dazu hatte das Mittelalter vom hl. Augustinus übernommen, der seinerseits antikes mit christlichem Gedankengut verbunden hatte. Im Rückgriff vor allem auf Augustinus hat der große Bologneser Rechtslehrer Gratian um 1140 in den 165 Kapiteln der *Causa XXIII*, die im zweiten Teil seines Dekretes steht, das Kriegsrecht entwickelt, das bis zum Ende des 19. Jahrhunderts für alle *bellum-iustum*-Theorien grundlegend wurde. Ein Jahrhundert später hat Thomas von Aquin diese Gedanken auf die griffige Schulformel gebracht, daß ein Krieg dann legitimierbar sei, wenn drei Grundbedingungen erfüllt wären: erstens die *auctoritas principis*, d. h. Krieg darf nur von einer zur Kriegführung befugten Obrigkeit in Gang gebracht und geleitet werden; zweitens die *iusta causa*, d. h., Sinn und Ziel des Krieges ist die Durchsetzung eines Rechtes, Krieg darf nur mit einem zureichenden Rechtsgrund begonnen werden; drittens muß der Kriegführende sich bei

seinen militärischen Aktionen von der *recta intentio* leiten lassen, die auch sonst generell gilt, also durch den Kriegszustand nicht außer Kraft gesetzt wird: *ut bonum promoveatur et malum vitetur*, das Gute ist zu fördern, das Böse ist zu meiden. Ziel des Krieges, so schon Augustinus, ist der Friede.

Dies sind sehr abstrakte Formulierungen, die nicht ohne weiteres und eindeutig in konkrete Handlungsvorschriften übersetzbar waren. Z.B. hatte Thomas gar nicht die Frage aufgeworfen, welchem Fürsten denn Kriegführungsrecht zukomme – eine wegen nicht eindeutig geklärter staatlicher Kompetenzen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts schwierig zu entscheidende Frage, der in der politischen Praxis aber erhebliche Bedeutung zukommen konnte. Dieserart heikle Detailfragen stellten sich in großer Zahl, je mehr Gelehrte im Verlaufe der Jahrhunderte, ausgehend von den gratianisch-thomistischen Definitionen und Distinktionen, über die Einzelheiten des *ius ad bellum* nachdachten und ihre Ergebnisse zu Papier brachten.

Hauptstreitpunkt war der konkrete Inhalt einer *iusta causa*. Verhältnismäßig leicht und daher übereinstimmend wurde das Recht (manche sprachen sogar von der Pflicht) zur Selbstverteidigung gegen einen aus unrechtmäßigen Gründen geführten militärischen Angriff postuliert. Schwieriger war es mit dem Angriffskrieg. Krieg faßte man als eine Form zwischenstaatlicher Durchsetzung verletzten oder verweigerten Rechtes auf, für dessen Erzwingung kein Richter oder Gericht zuständig sei. Führte man diesen Gedankengang weiter, so ließen sich durchaus Gründe finden, um – unter bestimmten Voraussetzungen – auch einen Angriffskrieg zu rechtfertigen; denn falls derjenige, der angegriffen werden sollte, im Unrecht war, hingegen der potentielle Angreifer im Recht: durfte man diesem dann die Durchsetzung seines (guten) Rechtes durch militärische Selbsthilfe in der Form eines Angriffs verbieten? Mußte nicht – umgekehrt – auch der Verteidigungskrieg unter gewissen Umständen als ungerecht bezeichnet werden? Denn „sollte der Angreifer im Recht sein, so ist man nicht befugt, ihm Gewalt entgegenzusetzen, und die Verteidigung wird in diesem Falle ungerecht“ (de Vattel, 1758). Oder wie sollte die lebenspraktisch so fundamentale Frage beantwortet werden, ob es u.U. möglich sei, daß *beide* kriegführende Seiten eine *causa iusta* verträten, also einen insofern gerechten Krieg führten? Schon Franz von Vitoria im 16. Jahrhundert sagte, daß dies objektiv zwar unmöglich sei, weil eine Sache nicht

gleichzeitig gerecht und ungerecht sein kann, subjektiv aber durchaus, insofern ein unüberwindlicher Irrtum über die Gerechtigkeit der Sache bei dem vorliege, der die ungerechte Sache vertrete. Der gleichen Ansicht waren auch Grotius und de Vattel (1625 resp. 1758). Ein dritter Fall: darf ein Staat territoriale Ansprüche mit Krieg durchsetzen, deren rechtlicher Titel nur zweifelhaft, also nicht unbezweifelbar sicher ist? Und was soll gelten, wenn beide Seiten nur über Rechtstitel von zweifelhafter Stringenz verfügen? Dutzende und Aberdutzende derartiger Fragen sind in den Jahrhunderten der frühen Neuzeit mit Scharfsinn und Freude am begrifflichen Unterscheiden, aber doch meist auch nicht ohne ein deutliches Gefühl für die sittliche Verantwortung, die sich mit diesem oder jenem Ergebnis der logischen Zergliederung verband, gestellt und beantwortet und in den verstaubten Folianten der Altbestände unserer Bibliotheken festgehalten worden. Sie alle gehen davon aus, daß es ein unter definierbaren Bedingungen legitimes Recht auf Krieg gibt, und daß der Krieg ein Rechtsverfahren ist, das in den Fällen eintritt, in denen ein kompetenter Richter fehlt. Das Verfahren im Zivilrecht (etwa bei irgendeinem Schuldrechtsprozeß) und im Krieg (als Mittel des zwischenstaatlichen öffentlichen Rechtes) wird daher streng parallelisiert: Rudolf Knichen stellte 1682 stichwortartig nebeneinander:

	im Zivilrecht		im Völkerrecht
1	<i>iudex competens et legitima auctoritate praeditus</i>	1	<i>personae iure belligerendi praeditae</i>
2	<i>caussa legitima</i>	2	<i>iusta causa</i>
3	<i>forma procedendi</i>	3	<i>forma agentium consensu introducta</i>
4	<i>finis litigii</i>	4	<i>finitio sive obtentio finis vel per pacificationem vel per violentam recuperationem [...]</i>

Der Krieg ist hier etwas ganz Rechtsförmiges, er ist etwas Ähnliches wie ein Prozeß. Deshalb sind von den Juristen verfahrensrechtliche Normen entwickelt worden, welche den Übergang vom Zustand des Friedens zum Kriegszustand regelten. In diesem Stadium spielte die öffentliche Begründung der Rechtmäßigkeit des bevorstehenden oder begonnenen Krieges, der Nachweis, daß es sich um eine *iusta causa* handele, eine ähnliche Rolle wie (damals und heute) die Klageschrift des Rechtsanwaltes bei der Einleitung einer Schadensersatzklage. Nicht nur aus psychologischen und morali-

schen, sondern auch aus rechtlichen Gründen mußte der kriegführende Staat, in der Regel also der Monarch, konkret nachweisen, daß und warum sein Kriegführen begründet sei. Deshalb sind in unseren drei Jahrhunderten fast ebenso viele Kriegslegitimationen formuliert und publiziert worden, wie es Kriegsbeteiligungen gegeben hat. Deren Zahl beträgt in dem uns interessierenden Zeitraum rund 500; und manchmal ist die Begründung nicht in einem einzigen, sondern in mehreren Schriftstücken gegeben worden. Ehe wir uns damit befassen, muß aber noch auf einen zweiten Umstand aufmerksam gemacht werden. Ich stelle diesen Abschnitt unter die Überschrift:

Die Funktion des historischen Beispiels bei der Anwendung der Lehren vom bellum iustum

Wer sich zum ersten Male in eine der alten Schriften vertieft, die über die sittlichen oder rechtlichen Bedingungen der Erlaubtheit des Kriegführens handeln, wird vermutlich zunächst erschlagen sein von der riesigen Zahl der Autoren, die dort zitiert werden. Des Fragmentarischen der eigenen Kenntnisse wohl bewußt, fragt man sich, wann die Gelehrten von damals dies alles wohl gelesen haben mögen, und stellt in Anwendung einer der bekannten Niedergangstheorien betrübte komparatistische Betrachtungen an über das Thema Jetzt und Einst, bis man nach einiger Zeit dann lernt oder entdeckt, daß bei den meisten Autoren der frühen Neuzeit die meisten Zitate nicht die Frucht der zusammenhängenden Lektüre ganzer Texte gewesen sind, sondern daß sie aus Zitatensammlungen übernommen wurden, deren Besitz zum Rüstzeug eines jeden Wissenschaftlers gehörte. Es werden nicht nur oft Zitate – aus der Bibel, aus antiken und aus neueren Autoren – nach Art eines thematisch orientierten Puzzle-Spiels aneinandergefügt, sondern es werden in ganz ähnlicher Weise auch die beliebten historischen *exempla* behandelt. Die Formel *historia docet* findet sich bei nahezu jedem besseren Historiker des 17. Jahrhunderts im Vorwort; denn wissenschaftstheoretische Einleitungen waren damals, als Geschichte noch ganz in der rhetorischen Tradition stand, höchst beliebt. Was aber lernten die Historiker, die Juristen und die Theologen tatsächlich aus ihren Exempeln? Man erzählte einzelne Geschichten nicht in ihrem Zusammenhang, um daraus eine Lehre abzuleiten, sondern man formulierte einen metahistorisch begründeten abstrakten Satz,

und dann fuhr man fort: „so war es auch ...“, oder: „so sagt XY ...“, wobei das Jonglieren mit den Zitaten und Exempeln an wenig Rücksichtnahme auf chronologische und damit geschichtliche Zusammenhänge gebunden war. Diese historischen Beispiele und die klassischen oder biblischen Zitate *beweisen* also nicht eigentlich, sondern *illustrieren* das abstrakt bereits Deduzierte oder Postulierte. Der beste Beweis dafür ist die Beobachtung, daß man sich beim Exzerpieren diese Dinge meist schenken kann, ohne den roten Faden zu verlieren. *Exempla* und *dicta* sind bei Gelehrten der frühen Neuzeit weitgehend Ornamentik, aber nicht tragende Mauer oder Fundament.

Diese Art des Argumentierens war auch in den Abhandlungen über die *iustitia belli* üblich, und zwar nicht nur in Texten normativen Charakters, in denen also Soll-Vorschriften für das Kriegführen expliziert wurden, sondern auch in Abhandlungen, in denen etwas Tatsächliches, z. B. ein zeitgeschichtlicher Ereigniskomplex, hinsichtlich seiner Adäquanz mit der Lehre vom *bellum iustum* untersucht, also die Legitimität eines konkreten Krieges diskutiert wurde. Als Beispiel wähle ich eine kurz nach 1648 verfaßte Abhandlung eines Groninger Professors namens Martin Schoockius (1614–1669). Sie behandelt die *iustitia belli, quod Foederati Belgae usque ad perpetuam pacem cum Hispaniarum rege gesserunt*. Prominente Autoren wie Jansenius und Strada hatten den achtzigjährigen niederländischen Krieg gegen Spanien, der mit der uneingeschränkten völkerrechtlichen Anerkennung der Souveränität der Generalstaaten im Frieden von Münster am 30. Januar 1648 beigelegt worden war, als *bellum iniustum* bezeichnet. Diesen Vorwurf will der niederländische Polyhistor widerlegen und nachweisen, daß sowohl der Aufstand wie das Kriegführen der Aufständischen rechtens gewesen seien. Es ging also um eine zeitgeschichtliche Kontroverse über das Recht des Widerstands gegen den Staat (bis hin zur Separation von dem Staat und Bildung eines neuen Staates) sowie um die Legitimität des Krieges, der, wenn man allein auf Anfang und Ende achtete, acht Jahrzehnte lang gedauert hatte.

Die kniffligen Punkte sind für Schoockius die Jahre 1568, 1576 und 1581. In dem ersten dieser Jahre hatte Wilhelm von Nassau seinen ersten Feldzug, also Krieg, ins Belgische unternommen, obwohl noch keine ständische Kriegsansage gegen Philipp II. erfolgt war. Im Jahr 1576 gingen die Aufständischen vom Defensiv- zum Offensiv-Krieg über, mit der Begründung, man könne nicht anders, in

völkerrechtlicher Terminologie ausgedrückt: es ging um die Legitimität eines *bellum vindicativum*. Am 26. Juli 1581 schließlich haben die Provinzialstände der Sieben Nordprovinzen einstimmig erklärt, daß der König von Spanien durch seine Politik *ipso iure* „souveraineté, droit et heritage de ce Pays“ verwirkt habe (ndl.: „vervallen van sijne Heerschappye, Gherechticheydt, ende Erffnisse“), woraufhin ein Teil dieser Provinzen dem französischen Thronfolger, dem Duc d'Anjou, „seigneurie et gouvernement“ (ndl.: „Heerschappye ende Gouvernement“) übertragen hatten. Hatten sie dazu ein Recht? Nach Schoockius unbezweifelbar Ja; denn er hat im ersten Kapitel seiner Schrift das System einer ständischen Widerstandsrechts-Lehre sorgfältig entwickelt, von dem sich das ableiten ließ: zum andern nimmt er ständig Rekurs auf Vorgänge, von denen das Alte Testament berichtet. Da er seine nicht originelle, aber gut formulierte Stände-Lehre nicht geschichtlich entwickelt, sondern meta-historisch, als etwas Allgemein-Gültiges, postuliert und da bei der Allegation biblischer Exempla nicht auf den Zusammenhang des dortigen Textes, sondern auf ein oft ganz isoliert herausgegriffenes gemeinsames Stichwort abgehoben wird, mag die Beweisführung dieses niederländischen Polyhistor für uns heute wenig überzeugend wirken. Aber mit heutigen Standards zu messen, wäre ein schlechter Maßstab. Die Dissertation über die *iustitia* des achtzigjährigen niederländischen Kriegs gegen Spanien ist keine distanzierte historische Untersuchung, sondern ein geschickt und eindrucksvoll verfaßtes Plädoyer, in dem nicht das Ganze (der Geschichte) herangezogen, sondern aus diesem Ganzen das beweiskräftige Einzelne herausgestellt wird. Nicht die historischen Beispiele aus dem Alten Testament (die übrigens oft mit falschen Stellenangaben auftreten: ein Beweis dafür, daß Schoockius entweder nicht nachgeschlagen hat oder daß miserabel Korrektur gelesen worden ist), nicht diejenigen aus der Geschichte Athens, Spartas und Roms, und auch nicht die teilweise längeren Text-Passagen, die kurzen *dicta* und die markanten *exempla* aus der spanisch-niederländischen Zeitgeschichte seit den Tagen Karls V. beweisen, daß der Aufstand der Niederlande ein *bellum iustum* war. Den „Beweis“ liefert die nicht historisch, sondern normativ begründete Lehre vom Widerstandsrecht ständischer Mitwirkungs-Gewalten in der Monarchie, die auf Verträgen beruhe, welche nur gälten, so lange sie von beiden Seiten eingehalten würden.

Wir heute würden aus der Abhandlung des Schoockius selbst-

verständlich weder ein Urteil über die tatsächliche Legitimität des niederländischen Aufstandes ableiten noch uns getrauen, auf Grund dieser Lektüre ein zuverlässiges Urteil über die Motive der Handelnden zu gewinnen. Und wenn wir wissen wollten, welchen Einfluß die *bellum-iustum*-Theorien auf die Entscheidung zum Offensivkrieg im Jahre 1576 ausgeübt haben, würden wir uns nicht mit der Lektüre dieser einzigen Streitschrift begnügen. Was wir aus ihr aber eindeutig lernen können, ist, *wie* in diesem Falle begründet und argumentiert worden ist. Schoockius liefert eine unmittelbar nach dem Friedensschluß unter ständigem Bezug auf die *bellum-iustum*-Theorien verfaßte Legitimation eines großen und langen Krieges. Seine Fragestellung unterscheidet sich erheblich von dem nur normativen, rein abstrakt formulierten Erkenntnisziel der vielen theologischen und juristischen Traktate *de bello iusto et iniusto*; denn er will nicht sagen, *wie* Menschen und Staaten handeln *sollen*, sondern nachweisen, *daß* sie – unter dem Aspekt der *bellum-iustum*-Lehren – richtig gehandelt *haben*. Dieses apologetische Erkenntnisziel kann er erreichen, weil er auf eine ihrerseits nicht historisch, sondern metahistorisch begründete ständische Widerstandsrechts-Theorie rekurriert. Die Überzeugungskraft seiner Argumente steht und fällt mit der Akzeptanz dieser Stände-Theorie, die rein historisch weder zu begründen noch zu widerlegen ist. Einen dritten Typus von Argumentationsweisen aber bieten die Begründungen, welche von den Staaten dann veröffentlicht wurden, wenn sie in einen Krieg eintraten.

Die Kriegsmanifeste der frühen Neuzeit

Die Begründung des Kriegsbeginns durch die kriegführenden Parteien erfolgte in der frühen Neuzeit durch Staatsschriften, die ich als „Kriegsmanifeste“ bezeichne. Damit benutze ich einen Terminus, der seit der Mitte des 17. Jahrhunderts gängig, wenn auch nicht allein herrschend geworden ist. Die Verwendung des gleichen Namens auch für die frühere Zeit ist aber kein Anachronismus, weil der Sachverhalt stets der gleiche war (wie übrigens auch heute noch): wer Krieg führen will, muß moralisch begründen, *warum* – jedenfalls seit dem 13. Jahrhundert.

Vorher war das nicht immer so. Es gibt aus der Antike keinen philosophischen Traktat über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges, und noch Karl der Große brauchte seinen Vasallen nicht öffentlich zu erklären, aus welchen guten Gründen der Heerbann sich zu welchem Zeitpunkt wo zu versammeln hätte, um in

welche Richtung zu ziehen: damals genügte die einfache Angabe von Zeit und Ort. Drei-, vierhundert Jahre später war das anders geworden. Carl Erdmann hat den Brief der Wormser Synode von 1076 an die Römer, welcher die Absetzung Gregors VII. erklärt, mit guten Gründen ein „politisches Manifest“ genannt. Es gibt Kreuzzugs-predigten aus dem 12. Jahrhundert, die im Sinne meiner Terminologie schon als „Kriegsmanifeste“ bezeichnet werden dürfen; denn sie weisen nach, daß es legitim ist, eine bewaffnete Pilgerfahrt ins Heilige Land zu unternehmen. Aus der Regierungszeit Friedrichs II. hat mir Hans Martin Schaller auf Anhieb für fünf verschiedene Kriegsgegner und acht verschiedene Kriegsunternehmungen Texte genannt, in denen bevorstehende militärische Operationen mehr oder weniger ausführlich legitimierend begründet werden.

Diese Texte sind zwar nur handschriftlich verbreitet worden, weil es noch keinen Buchdruck gab; sie stellten aber eindeutig „Kriegsmanifeste“ im Sinne meines Begriffes dar. Nicht die Verbreitung durch den Druck ist ja das Entscheidende. Ein „Kriegsmanifest“ war durchaus doch auch die vom Großdeutschen Rundfunk am Morgen des denkwürdigen 1. September 1939 übertragene Reichstagsrede Hitlers, der *nicht* erklärte, er wolle zunächst Polen erobern und anschließend mit der Sowjetunion teilen, danach Dreiviertel Europas seinem Imperium mit unterschiedlichen Graden der Abhängigkeit einverleiben und schließlich gegen Rußland einen Krieg beginnen, der zur Eroberung der ganzen Welt weiterführen solle, sondern – rhetorisch geschickt – die Kriegsschuld allein auf die anderen schob und auf dem Höhepunkt des Schauspiels den Satz in die Mikrofone hineinschrie, der die eigentliche Legitimation enthielt: „Polen hat nun heute Nacht zum erstenmal auf unserem eigenen Territorium auch durch reguläre Soldaten geschossen. Seit 5 Uhr 45 wird zurückgeschossen.“ Das war gelogen, aber es war wirkungsvoll. Es besagt unmittelbar überhaupt nichts über Hitlers Motive und Ziele bei der Entfesselung des Zweiten Weltkriegs aus, aber es sagt sehr viel über die Begründung nach außen, über den Inhalt der Legitimation. Deshalb ist auch dieses „Kriegsmanifest“ eine historisch dauerhaft interessante Quelle. Und dies gilt eigentlich für alle Kriegsmanifeste, obgleich sich bisher niemand, weder bei uns noch im Ausland, mit dieser Quellengruppe im größeren Zusammenhang historisch beschäftigt hat.

Warum das so ist, läßt sich nur vermutungsweise erörtern. Mir scheinen zwei Umstände von Bedeutung zu sein. Erstens sind die

Kriegsmanifeste (weder der einzelnen Staaten noch des gesamten Europas) nirgendwo systematisch gesammelt worden, wengleich die politische Publizistik sich vom späten 17. Jahrhundert an in dieser Hinsicht schon Mühe gegeben hat. Es gibt außerdem eine ausgezeichnete Edition der preußischen Staatsschriften von 1740 bis 1756, die auch Friedrichs des Großen Kriegsmanifeste von 1740, 1744, und 1756 enthält. Sie ist jedoch vor 90 Jahren steckengeblieben, also ein Torso, der nur ein Drittel der gesamten Regierungszeit des Königs erschließt. Für andere Staaten fehlt es an derartigen Vorarbeiten noch mehr. Europäische Kriegsmanifeste zu suchen, ist daher eine Sisyphus-Arbeit; wer will schon gern so etwas auf sich nehmen.

Wichtiger noch scheint mir die allgemeine Orientierung der Geschichtswissenschaft zu sein. Sie ist seit dem Humanismus und vollends seit der geistigen Revolution, die Friedrich Meinecke als „Entstehung des Historismus“ beschrieben hat, an der Erforschung von Motiven, Kausalitäten und Kontinuitäten interessiert. Über Motive aber sagen Kriegsmanifeste – unmittelbar – überhaupt nichts aus. In ihnen steht nicht, warum A gegen B oder C, F und L gegen D und M Krieg geführt haben, sondern was jeder von ihnen, *als* er dies tat, seinen eigenen Leuten, den unbeteiligten Dritten und auch den Gegnern, über dieses Vorhaben mitgeteilt hat. Man kann ihnen nicht entnehmen, *ob* der Krieg B gegen A für beide (oder für welchen von beiden) gerecht oder ungerecht war oder wurde. Aber ganz eindeutig ergibt sich aus diesen Texten, was A und B anführten, *um* ihre jeweilige *iustitia belli*, jeder für seinen eigenen Krieg, der Öffentlichkeit, ganz konkret und möglichst überzeugungskräftig, plausibel zu machen. Ist das weniger interessant als die Frage nach den Kausalitäten und Motiven, die selbstverständlich um keinen Preis aus der Geschichtswissenschaft verschwinden, in der sie sich aber auch nicht erschöpfen darf?

Als ich am Ende des letzten Winters schon einen erheblichen Teil eines Forschungsfreijahres, Wochen um Wochen, in der Münchener Staatsbibliothek ziemlich vergeblich (und deshalb, wie ich offen gestehe, zuweilen der Verzweiflung nahe) nach Texten frühneuzeitlicher Kriegsmanifeste aus ganz Europa gesucht hatte, traf ich einen amerikanischen Kollegen. Als er hörte, was ich suche, fragte er mich mit dem wohlwollend-traurigen Blick eines Nervenarztes: „Was wollen Sie denn, um Himmels willen, mit *diesen* Texten tun?“ Meine Antwort: „Lesen“. Er: „Die sind doch alle gelogen.“ Ich: „Eben deshalb – und außerdem: es sind nicht alle nur ge-

logen, aber alle sind sie Plädoyers, und diese verwenden, wie ich vermute, eine durchaus überschaubare Zahl von Argumenten, von Rechtfertigungsgründen. Wenn sich diese Vermutung bestätigen sollte, und wir eine möglichst vollständige Zusammenstellung dieser Argumentationen aufstellen könnten, hätten wir sehr viel gewonnen für das Verständnis und die Erklärung der internationalen Politik in Europa vom Fall Konstantinopels bis zur Französischen Revolution. Niemand zwingt uns, immer weiter, wie es seit Bolingbrokes epochemachenden ‚Letters on the study and the use of history‘ (1738) üblich geworden ist, die gesamte zwischenstaatliche Politik der europäischen Mächte von dem Grundmotiv des Kampfes um Gleichgewicht her zu begreifen, was für die Zeit ab 1701 sicherlich paßt, aber für die Zeit vor Ludwig XIV. schlecht, teilweise gar nicht brauchbar ist, weil es weder so in den Quellen steht noch aus den tatsächlichen Zusammenhängen der Politik erschlossen werden kann, sondern seit 250 Jahren hineininterpretiert wird. Vermutlich kämen wir weiter, wenn wir unseren ‚Stoff‘ unter Benutzung der verschiedenen Legitimations-Gründe für das Krieg-Führen gliederten. Wir würden auf diese Weise einen Raster gewinnen, der es ermöglichte, die Einzelphänomene der internationalen Politik, also das jeweils Besondere, in seiner Übereinstimmung und Abweichung von dem Allgemeineren zu erkennen und zu beschreiben, ohne unser Heil in den ‚klassifikatorischen Schubladenweisheiten‘ (Notker Hammerstein) einer der Sozialwissenschaften zu suchen, die gerade *fashionable* waren oder sind oder sein könnten“ (Ende des Dialogs).

Was ich in diesem Gespräch noch vermutungsweise äußerte, läßt sich inzwischen deutlich formulieren. Die Texte der allermeisten Manifeste, mit denen die rund 200 in Frage kommenden Kriege Europas begründet wurden, sind nicht nur, was ohnehin zu vermuten war, noch vorhanden, sondern, was zweifelhaft war, mit Geduld und Glück auch auffindbar, viele davon sogar in Deutschland. Einem ausgezeichneten Wink von Frau Dr. Irmgard Bezzel (Bayerische Staatsbibliothek München) folgend, habe ich im Laufe der letzten Monate etwa ein Drittel des vermutlichen Gesamtbestandes an gedruckt publizierten Kriegsmanifesten gefunden – insgesamt viele tausend Seiten Text. Die Länge der einzelnen Stücke ist sehr unterschiedlich: oft handelt es sich nur um ein oder zwei Bogen Quart, zuweilen aber auch um ganze Bücher, an denen der oder die Verfasser lange gesessen haben müssen. Besonders umfangreiche Texte entstanden bei den dänisch-schwedischen Kriegen der vierzi-

ger und fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts sowie beim pfälzischen Krieg Ludwigs XIV. (1688/89). Im 18. Jahrhundert werden die Texte der Staatsschriften allgemein wenn nicht breiter, so doch zahlreicher. Für den bayerischen Erbfolgestreit von 1778–1781 kenne ich die Titel von 287 Staatsschriften – natürlich nicht lauter „Kriegsmanifeste“ im Sinne meines Begriffs, der ja nur die Begründung bei der Eröffnung, dem Beginn eines Krieges umfaßt, sondern auch Deduktionen, die vorher und nachher publiziert worden sind.

Geht man den Text der Kriegsmanifeste durch, so findet sich, das ist mein Zwischenergebnis, ein Dutzend von *Leitbegriffen*, die einen Krieg legitimieren sollten. Diese lauten – in alphabetischer Reihenfolge, also: unabhängig von der Zeit, in der sie zuerst begegnen; unabhängig von der Häufigkeit, mit der sie auftreten; und unabhängig von den Staaten, die sie verwenden – folgendermaßen:

- Abwehr einer Universalmonarchie
- Bekämpfung von Rebellion
- Erbrecht
- Gleichgewicht
- Handelsinteressen
- Kreuzzug bzw. Türkenkrieg
- präventive Abwehr drohender Gefahren
- Religionsrecht
- Verteidigung der eigenen Untertanen gegen einen kriegerischen Überfall
- Verteidigung ständischer Freiheiten
- Vertragsverpflichtungen
- Wiedergutmachung erlittenen Unrechts.

Selbstverständlich werde ich heute abend keinen dieser zwölf legitimatorischen Leitbegriffe in seinen bleibenden Grundbedeutungen und in seinen vielfältigen Abwandlungen – nach den jeweiligen politischen Tagesbedürfnissen während eines Zeitraums von dreihundert Jahren – mehr eingehend behandeln. Dazu brauchte ich mindestens ein Dutzend weiterer Vorträge, länger als diesen, dessen Ende ich entgegenkommen muß. Ich will lediglich noch drei allgemeinere Dinge skizzieren, die mir bei der Lektüre dieser Texte aufgefallen sind, und werde, zum Schluß, dann auf ein besonders interessantes der rund 200 Kriegsmanifeste, die ich kenne, so weit inhaltlich eingehen, daß Sie eine konkrete Vorstellung mit nach Hause nehmen können.

Gemeinsame Merkmale der Kriegsmanifeste

Punkt 1: Kriegsmanifeste waren Texte, die übernationales Interesse erregten. Deshalb gab es stets schnell Übersetzungen in viele Fremdsprachen. Offenkundig bestand ein weit über die Kenner der lingua franca, das Lateinische, hinausreichendes Bedürfnis nach dem genauen Text. Übersetzungen in drei, vier Fremdsprachen waren nichts Besonderes. Das Kriegsmanifest, mit dem Gustav Adolf im Juli 1630 seine Intervention in den Dreißigjährigen Krieg begründete, ist in fünf Sprachen (schwedisch, lateinisch, deutsch, französisch und englisch) und 23 Auflagen verbreitet worden, übrigens in unterschiedlichen Versionen, die auf die Bedürfnisse des jeweiligen Leserkreises abgestimmt waren. Adler Salvius, der es verfaßt hatte, verstand eben nicht nur viel von Politik (er war der entscheidende schwedische Unterhändler beim Westfälischen Frieden), sondern auch von Propaganda. Das schwedische Kriegsmanifest gegen Polen vom Juli 1655 kenne ich in drei Sprachen (niederländisch, französisch und deutsch), es hat aber mit Sicherheit noch zwei weitere Versionen gegeben. Oliver Cromwells Kriegsmanifest gegen Spanien vom 26. Oktober des gleichen Jahres, es ist von Milton verfaßt und hat ebenso literarische wie politische Qualität, gibt es sicher in englischer, niederländischer, deutscher und französischer Sprache, vermutlich aber auch auf Spanisch und Latein.

Diese Vielsprachigkeit ist keine Besonderheit allein des 17. Jahrhunderts. Das interessanteste Kriegsmanifest aus den fünf Kriegen Karls V. gegen Frankreich ist zweifellos die berühmte Allokution, die er Ostermontag 1536 in Rom vor dem Papst und den Kardinälen gegen Franz I. gehalten hat, ein großartiges Dokument weltgeschichtlichen Formats. Sie ist in sechs Sprachen verbreitet worden: spanisch (dessen er sich bedient hatte), italienisch, französisch, lateinisch und deutsch, schließlich auch noch niederländisch. Ihre Publikation erfolgte, wenn man die damaligen Verkehrsbedingungen berücksichtigt, blitzschnell. Karls Protest datiert vom 17. April; bereits am 10. Mai meldeten ihm seine Gesandten aus Innsbruck, der Text sei *quasi per universam Germaniam* publik. Franz I. hat am 11. Mai ein Gegen-Manifest erlassen, der Kaiser hat auf dieses am 19. Mai repliziert und am 8. Juni Anweisung erteilt, eine Sammlung der einschlägigen diplomatischen Aktenstücke (wir heute würden sagen: ein Farbbuch) herauszubringen, das Ende Juni

1536 in Antwerpen auf dem Markt war, gut gedruckt im Betrieb der Wwe. Martin Kaiser, verlegt von Pierre Damant.

Die Qualität dieser Übersetzung ist in aller Regel vorzüglich, wie auch die Texte der Manifeste in der Regel von den besten verfügbaren Federn verfaßt worden sind. Die große Resonanz, die sie gefunden haben müssen, ist einmal ein sicheres Indiz für das weit in Europa verbreitete Interesse an internationaler Politik; zum anderen zeigt es, daß auch damals die Politiker ihre Entscheidungen nicht unabhängig von der Akzeptanz in der öffentlichen Meinung durchsetzen und durchhalten konnten.

Die europäische Öffentlichkeit aber – dies ist unser Punkt zwei – nahm offenkundig keinen Anstoß daran, daß in allen Kriegsmanifesten ausschließlich mit Schwarz und Weiß gemalt worden ist. Alles fehler- und schuldhaftes Verhalten liegt ganz selbstverständlich und ausschließlich und ohne jede Einschränkung auf seiten des Gegners; dessen Schuld, dessen sogar einen Krieg rechtfertigende Missetaten sind so manifest, daß eigentlich jedes weitere Wort sich erübrigen müßte: so steht es, in hundertfach abgewandelter Form, in nahezu jedem Kriegsmanifest. In schärfstem Kontrast zu diesen düsteren Dingen strahlt die (möglicherweise schon zu weit gehende und kaum noch zu verantwortende) Geduld der eigenen Seite, die nichts unterlassen hat, was irgendwie begründeten Anlaß zu Klage oder gar Krieg bieten könnte. Zwischentöne gibt es in Kriegsmanifesten kaum. Schuld ist ebenso eindeutig wie Unschuld. Daher ergibt sich aus jedem dieser Texte klipp und klar eine unmißverständliche Antwort auf die Frage nach der *iustitia belli*: die gerechte Sache verfechten allein wir – es sei denn, wir treten in einen Koalitionskrieg ein; dann gilt für unsere Verbündeten, so lange und so weit sie das sind oder bleiben, das gleiche. Die Position des eindeutigen und ausschließlichen moralischen Recht-Habens ist der gemeinsame Grundzug aller einschlägigen Texte, die ich kenne, vom 12. bis zum 20. Jahrhundert. Wenn und Aber gibt es nicht.

Selbstverständlich waren die Adressaten der Kriegsmanifeste – das ist mein dritter Punkt – sich dieses Sachverhalts zumindest theoretisch durchaus bewußt. 1779 schrieb Johann Jakob Moser in seinem Völkerrecht unter der (traditionellen) Überschrift „Öffentliche und geheime Kriegs-Ursachen“: „Übrigens wissen alle Personen, so die Welt kennen, wie sie ist, gar wohl, daß mehrmalen diejenigen Ursachen, welche man öffentlich angibt, warum man die Waffen ergriffen habe, entweder gar nicht oder doch nicht allein die wahre

oder die wichtigste Beweggründe gewesen seyen, den Krieg anzufangen“ (§ 2). Weniger drastisch, aber immer noch deutlich genug, stand in Vattels Völkerrecht 1758 über Manifeste: „Ces pièces ne manquent point de contenir les raisons justificatives, bonnes ou mauvaises, sur lesquelles on se fonde, pour prendre les armes. Le moins scrupuleux voudroit passer pour juste, équitable, amateur de la paix: Il sent qu'une réputation contraire pourroit lui être nuisible“ (3.4 § 65).

Diese Erkenntnis ist nicht erst ein Produkt der Aufklärung. Das lehrt die früheste wissenschaftliche Untersuchung über Manifeste, die ich kenne. Sie stammt von dem Straßburger Historiker und Juristen Johann Heinrich Boecler (1611–1672) und ist ein Aufsatz aus dem Jahre 1644, mit dem Titel: *De clarigatione et manifestis*. Seine Definition kann unverändert auch heute noch benutzt werden: Manifeste seien, schreibt er, *scripta publica, quae princeps vel respublica in bellorum principio ad ius suum declarandum itemque belli iustas causas omnibus et singulis demonstrandas, toti orbi exponi omniumque lectioni commendat*. Zu deutsch: „Manifeste sind Staatschriften, die der Monarch (oder die Republik) zu Kriegsbeginn in der ganzen Welt verbreiten läßt, um sein Recht darzulegen und zugleich die rechtmäßigen Gründe, die zum Kriege geführt haben, jedem und allen Menschen aufzuzeigen und zur allgemeinen Lektüre zu empfehlen.“ Daß dabei sehr zwischen Begründung und Motiv zu unterscheiden sei, machte er dem Leser bereits bei der Worterklärung deutlich, indem er den Unterschied zwischen Grund und Vorwand an Hand der griechischen Vokabeln αἰτία und πρόφασις bei Thukydides und Polybios herausarbeitete, was ihm, als Editor eines großen Tacitus-Kommentars, selbstverständlich völlig geläufig war. Manifeste müßten zwar, ebenso wie die der Kriegseröffnung vorausgehenden Noten und die Kriegserklärung selbst (= *clarigatio*), den Rechtsgrund enthalten, doch oft stünden darin nur *praetextus et speciosa vocabula, causis interioribus ac verioribus ... dissimulatis et profunda silentii nube involutis. Et quis ignorat id in plurimis bellis usu venire, ut veris eorum causis dissimulatis ac suppressis, praetextus tamen et tituli in theatrum producantur?* Öffentlich (*in ore et calamo*) würden Rechtsgründe genannt – er zählt deren vier aus unserer Zwölfer-Liste auf: *iniuriarum vindicta, subditorum defensio, libertatis tuitio, saepe religionis necessitas*; aber *in animo, consilio et conatu* (also: im Innern des Herzens; im Gremium des Rates; und in dem Versuch, dessen Beschlüsse in Realität umzusetzen) entdeckte man

andere Dinge: die Lust, andere zu ruinieren; ein ungeheueres Verlangen nach eigenem Gewinn; Habsucht und Machtstreben (*amor ruinae aliorum; immensa proprii lucri cupido; avaritia; et ambitio*). Boecler bespricht dann eine Reihe von anderen Punkten, die ich hier übergehe, entwickelt stilistische Anregungen für die Abfassung derartiger Texte und fragt zum Schluß, wie man solche Dinge lesen solle. Beim ungebildeten Volk (*apud imperitum vulgus*) mögen die Verlogenheiten der Kriegsmanifeste Wirkung tun, aber nicht, wenn sie in die Hände der Gelehrten gelangen (*in prudentiorum manus*); denn diese haben an Tacitus und Sallust und den anderen klassischen Autoren gelernt, wie man Texte kritisch liest. Dabei warnt er ebenso vor Hyperkritik, die alles bezweifelt (*nimis diffidentia et suspicio vitanda est*) wie vor Leichtgläubigkeit, die jedem gedruckten Wort Vertrauen schenkt. Mit Seneca: *Utrum enim vitium est, et omnibus credere et nulli* (Epp. 3, 4). Boecler zog daraus den Schluß: *Legenda igitur sunt haec principum scripta sine ira et studio*. Daraus folgerte er: *Judicium de iis ... prudenter, caute, modeste ferendum et praeter rationem necessariam omnino declinandum*. Diesem vor 340 Jahren erteilten Rat über den interpretatorischen Umgang mit Kriegsmanifesten braucht man auch heute noch nichts hinzuzufügen.

3. Die spanische „Kriegs“-Erklärung vom 7. März 1595

Tatsächlich enthalten die europäischen Kriegsmanifeste nicht nur Theaterdonner und Spiegelfechtere. Bester Beweis dafür ist die spanische Kriegserklärung vom 7. März 1595 an Heinrich IV. von Frankreich, ein bemerkenswertes Dokument.

Erinnern Sie sich kurz an die Lage. Nach der Ermordung des letzten Valois beanspruchte der Bourbonne Heinrich IV., König von Navarra und Prinz von Béarn, den französischen Thron, der *loi salique* entsprechend. Philipp II. intervenierte seit Herbst 1590 offen im französischen Thronfolgekrieg zugunsten der katholischen Liga, die den Bourbonen, da er Calvinist war, als *Roi Très-Chrétien* ablehnte und bekämpfte. Nun war Heinrich IV. im Jahre 1593 zum zweiten Male zur katholischen Kirche konvertiert und hatte sich, wenn auch nicht in Reims, so doch in Chartres, Anfang 1594 krönen lassen können. Vom Papst war sein erneuter Übertritt zur katholischen Kirche jedoch noch nicht anerkannt; kirchenrechtlich war er noch im Bann, so daß ein Teil der Ligisten den Krieg gegen

ihn mit spanischer Hilfe fortführte. Aus hier nicht interessierenden Gründen hat Heinrich IV. am 16. Januar 1595 nun eine formelle Kriegserklärung gegen Philipp erlassen, deren Begründung ich übergehe. Diese, wie in Frankreich üblich als königliche Ordonnance erlassene, Erklärung wurde am 7. März mit einer spanischen Gegen-Erklärung beantwortet, deren Arenga den Rahmen des in Kriegsmanifesten Üblichen zunächst nicht sprengt. „Wenn man in einen Krieg eintritt“, heißt es da, „der gewöhnlich, wie jedermann weiß, viel Schaden und Elend mit sich bringt, da ist es für einen Herrscher ein besonderer Trost, ... sich frei von Schuld an diesem Krieg und ... an den Gemeinheiten und bösen Dingen, die ihm vorgehen, zu wissen.“ Es folgt ein im üblichen Schwarz-Weiß-Stil gehaltener Rückblick auf die spanisch-französischen Beziehungen seit dem Frieden von 1559 (Cateau Cambrésis) und eine Skizze der verfassungspolitischen Situation in Frankreich. Da Heinrich IV. keine päpstliche Absolution erhalten hat, bestreitet Philipp II. ihm die Fähigkeit, König von Frankreich zu sein, titulierte ihn konsequent als *prince de Béarn* und beteuert, daß er weiterhin die katholischen Ligisten in Frankreich gegen den Bourbonen unterstützen werde, was, wie Béarn einräumen müsse, doch richtig sei.

Außerdem, geht es dann weiter, habe der Prinz von Béarn ihm, dem König von Spanien, kürzlich den Krieg erklärt und dies mit einer Reihe falscher Behauptungen und mit Unterstellungen begründet. Deshalb sei jetzt der Augenblick gekommen, der Welt die Augen zu öffnen, und so teile er allen Franzosen hierdurch öffentlich mit: Die erwähnte Ordonnance des Prinzen von Béarn sei gänzlich außerstande, den Bruch des Friedens von 1559 zwischen Frankreich und Spanien zu bewirken. Denn der Bourbone sei vom Papst nicht zum „roy dudit royaume“ erklärt worden, „et pour ces raysons et autres il ne peut pas estre roy légitime, ni par conséquent rompre légitimement la susdite paix“. Heinrich IV. ist also für den spanischen König weder kriegserklärungs- noch kriegsführungsfähig – und folglich auch nicht imstande, den bisherigen Friedenszustand zu beenden. Denn Krieg ist ein Recht, dessen Ausübung – so wird hier nicht ausgeführt, sondern als bekannt vorausgesetzt – u. a. von der *auctoritas principis* (im Sinne des Aquinaten), von der *souveraineté* (im Sinne Bodins) abhängig ist. Da diese Eigenschaft dem Prinzen von Béarn mangelt, da er nicht König von Frankreich *ist*, wenn er sich auch so *nennt*, kann er den bestehenden Frieden nicht durch eine Kriegserklärung beenden.

Wohl aber, fährt nun die spanische Deklaration im letzten Abschnitt fort, ist das, was Heinrich IV. und seine Anhänger tun, ein schweres Verbrechen. Daher erklärt König Philipp ihn zum *ennemi public* und kündigt an, daß er jeden Franzosen, der sich Spanien nicht binnen zwei Monaten unterwerfe, ebenso als „ennemi public“ behandeln werde, „par mer et par terre, sans aucune distinction“. Es ist also nach spanischer Rechtsauffassung kein Kriegszustand mit Frankreich eingetreten, wohl aber ein Zustand, der materialiter über das noch hinausgeht, was gelten würde, wenn der seit 1559 bestehende Friede durch eine Kriegserklärung beendet worden wäre. Die Kriegserklärung vom 7. März 1595 ist eine Nicht-Kriegserklärung, mit welcher die Gegner, Heinrich IV. und seine Anhänger, kollektiv in den Zustand der Ächtung, des Rechtsstatus eines „ennemi public“, versetzt werden.

Es wäre unklug, diesen Text als Produkt wirklichkeitsfremder Juristen zu interpretieren, im Gegenteil: auch juristische Zwirnsfäden sind ein wichtiges Mittel der Politik. Im übrigen entspricht das, was hier ausgeführt wird, der tatsächlichen Ansicht des spanischen Königs; es ist in dieser Nichtkriegs-Kriegserklärung also nicht allein die Legitimation des spanischen *Procedere* zu fassen, sondern – was sich aus anderen Zusammenhängen ergibt – auch deren Motiv.

Sie werden nun fragen, in welche meiner zwölf Kriegs-Legitimations-Typen die Deklaration vom 7. März 1595 einzuordnen wäre. Meine Antwort lautet: in keine. Doch dies beunruhigt mich nicht. Geschichte, die es mit dem Ganzen vergangenen Lebens und vergangenen Leidens und Handelns zu tun hat, ist offenkundig immer reicher, als daß wir sie mit unseren begrifflichen Anstrengungen ganz fassen könnten. Das ist kein Grund, auf die Anstrengung des Begriffs zu verzichten. Aber wir müssen uns bewußt bleiben, daß sich auch in der Geschichte, wie in den meisten anderen Wissenschaften, nicht alles begrifflich-systematisch einfangen läßt, was man verstehen und beschreiben kann.